

**Wasserrecht;**

Antrag der RAG Aktiengesellschaft gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Vorflutregulierung Mohnbach PW Erlensundern in Lünen-Niederaden

Az.: 69.2/66 30 23 – 6-74

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat bei mir mit Schreiben v. 06.12.2022 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Vorflutregulierung des Mohnbachs – Pumpwerk Im Erlensundern gestellt. Mit Schreiben v. 09.09.2022 wurden die Unterlagen vervollständigt.

Die Gesamtregulierung des Mohnbachs war in drei Bauabschnitte aufgeteilt worden. Die ersten beiden Abschnitte wurden bereits umgesetzt. Der nun vorliegende Entwurf betrifft den 3. Bauabschnitt. Er umfasst folgende Maßnahmen:

- Abbruch des vorhandenen Pumpwerks Im Erlensundern und Neubau eines kleineren Pumpwerks sowie Verlegung einer Druckrohrleitung bis zur Dammstraße
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) als abgedichtetes Erdbecken mit bauzeitlicher Grundwasserabsenkung für den Einbau der Tondichtungsbahn
- Ersatzneubau der Durchlässe in der Dammstraße und „Im Erlensundern“
- Entschlammung / Räumung des Durchlasses unter der A 2 an der Dammstraße
- Stilllegung der vorhandenen Druckrohrleitung vom Pumpwerk zur Nordseite der BAB 2 und anschließende Verdämmung
- Stilllegung des Kanals zwischen Dammstraße und Pumpwerk – vorhandene Dränagen werden ggf. direkt an das geplante RRB angeschlossen.
  
- Ausbaumaßnahme nördlich der A 2:  
Sohlvertiefung und Querschnittaufweitung des vorhandenen Grabens östlich der Dammstraße zwischen „In der Bauget“ und A 2. Die Aufweitung (max. 2 m) erfolgt nur auf der Feldfläche östlich des Grabens. Entlang des Grabens wird ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt und daneben eine bauzeitliche Baustraße.
- Ausbaumaßnahme südlich der A 2:  
Grabenneubau westlich der Dammstraße zwischen A 2 und „Im Erlensundern“ parallel zum bestehenden Bach. Der geplante Graben und der Bach werden über punktuelle Ausweitungen miteinander verbunden, um das vorhandene Grabenvolumen als Retentionsraum zu nutzen. Auf der Südseite der A 2 wird vor dem Durchlass ein einfaches Drosselbauwerk errichtet, um den Abfluss zur Nordseite in Richtung der Siedlung „In der Bauget“ zu minimieren. Entlang des geplanten Grabens wird ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen und daneben ein 3 m breiter Unterhaltungsweg angelegt. Dieser Bereich wird während der Bauzeit als Baustraße und Lagerfläche benötigt und anschließend wieder als Mähwiese hergestellt. .

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei wird überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der nördlich der A 2 gelegene Teil des Planbereichs befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 28 des Landschaftsplanes Nr. 1 Raum Lünen. Die Festsetzung erfolgt insbesondere wegen der Fließgewässer, Hecken, Gehölze, Einzelbäume. Der betroffene Bereich ist überwiegend ackerbauliche genutzt. Für die Aufweitung des Mohnbachs um 2-3 m in östliche Richtung müssen stellenweise junge Gehölzbestände und Gebüsche gerodet werden. Sie sind aufgrund fehlender Unterhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg aufgewachsen. Durch natürliche Sukzession werden sich in Teilbereichen wieder geschlossene Ufergehölze entwickeln können. Zudem trägt die Herstellung eines Uferstreifens zur ökologischen Verbesserung bei. Der Eingriff ist daher als gering zu bewerten.

Der Planbereich südlich der A 2 liegt im Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen-Bönen. Dort befinden sich mehrere geschützte Landschaftsbestandteile (LB).

În den LB 5 südlich der Straße „Im Erlensundern“ (Brachfläche) wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der LB 2 (Hecke, Gehölzbewuchs) verläuft südlich der Straße „Im Erlensundern“ und wird nur sehr kleinflächig an seinem äußersten östlichen Randbereich (Kreuzung mit der Dammstraße) tangiert. Es ist davon auszugehen, dass die kleinflächig entfallenden wenigen Holunder- und Weißdornsträucher sich nach der Umgestaltung neu entwickeln werden. Die wertgebenden alten Weiden des Gehölzstreifens sind von den Ausbaumaßnahmen nicht betroffen.

In den LB 3 (Gehölzstreifen), der sich beidseits der Dammstraße zwischen A 2 und der Straße „Im Erlensundern“ erstreckt, wird ebenfalls nur geringfügig eingegriffen. Die alten Silberweidenbestände sind nicht von der Planung betroffen. Ggf. sind geringe Rückschnittarbeiten und die kleinflächige Entfernung einzelner junger Gehölze / Sträucher erforderlich, wodurch jedoch die Gesamtstruktur und die Funktion des Schutzgebiets nicht verändert werden.

Durch den Bau des RRB wird in den südlichen Teil des LB 4 (Grünlandbrache, Obstwiese, gehölzbestandener Graben) eingegriffen, der sich entlang des alten Mohnbachs zwischen A 2 und der Straße „Im Erlensundern“ erstreckt. Betroffen sind jedoch nur Rasenflächen sowie Gras- und Hochstaudenfluren mit teilweise hohem Neophytenanteil bis hin zu Reinbeständen der Goldrute. Ein Teil des Gebüsches aus Hartriegel und Weißdorn sowie Einzelgehölze (Weißdorn) werden beansprucht.

Bei dem zwischen dem Wohnhaus Im Erlensundern 1 und dem Pumpwerk vorhandenen Schilfröhricht handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop (GB 4411-0247). Die dargestellte Abgrenzung entspricht jedoch nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten. Tatsächlich ist im Bereich des geplanten RRB kein Röhricht vorhanden. Für die Anlage der Teiche wird nur während der Bauzeit geringfügig in den Randbereich des Röhrichtbestandes eingegriffen.

Als Kompensation für die Eingriffe ist eine Wiederherstellung und Aufwertung der Feuchtflächen und Schilfrestbestände vorgesehen. Dazu sollen drei Amphibienteiche angelegt werden, die bis zu 1,30 m tief angelegt werden, so dass Grundwasser freigelegt wird und auch im Sommerhalbjahr eine Wasserführung sichergestellt ist. Die vorhandene Neophytenflur aus Goldrute wird entfernt. In Kombination mit der Initialpflanzung von Röhricht und der Einsaat für feuchte Gras- und Hochstaudenfluren wird das Biotop mittel- bis langfristig aufgewertet. Außerdem soll entlang des bestehenden Grabens im Osten des LB 4 eine 150 m lange blüten- und nektarreiche Feldhecke angepflanzt werden. Dabei handelt es sich um die Umsetzung einer Maßnahme des Landschaftsplanes.

Der Ausgleich für die Inanspruchnahme einer extensiven Grünlandfläche westlich der Dammstraße (Kompensationsfläche für den Bau einer Windkraftanlage der Stadtwerke Lünen) wird vom Ökokonto der RAG abgebucht.

Der bewaldete Grundstücksstreifen südlich der A 2 und westlich der Dammstraße stellt eine Kompensationsmaßnahme für einen Bebauungsplan dar. Für die vom Gewässerausbau beanspruchte kleine straßennahe Teilfläche des Waldes wird auf einer Fläche von 270 m<sup>2</sup> eine Baumpflanzung vorgenommen, die zum Rand hin mit Sträuchern durchmischt ist.

Wie sich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergibt, kann eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Es wird vorwiegend in junge Gehölzbestände eingegriffen. Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse sind von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen. Die südlich der A2 an den neu trassierten Mohnbachabschnitt angrenzenden Höhlenbäume werden nicht gerodet oder zurückgeschnitten. In dem Bereich wird der neue Gewässerverlauf an den Gehölzbestand angepasst. Da sich die Gesamtgestalt des Gebiets nicht wesentlich verändert, wird die Eignung als Nahrungshabitat nicht eingeschränkt. Amphibienvorkommen sind innerhalb der vorgesehenen Bauflächen nicht bekannt. Ein Vorkommen des Kammmolches ist für das Vorhabengebiet auszuschließen. Um während der Herstellung der Teiche und des RRB eine Einwanderung von Amphibien in das Baufeld auszuschließen, sollen Kontrollen durch die ökologische Baubegleitung vorgenommen werden.

Im Bereich des RRB und des Mohnbach-Abschnitts südlich der A2 sind Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten möglich. Daher müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, also zwischen Mitte August bis Ende Februar, durchgeführt werden. Die Funktion des Plangebiets als Nahrungshabitat wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In Kapitel 4 des LBP sowie in Kapitel 5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind zahlreiche Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Außerdem wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig schriftlich zu berichten hat. Durch alle diese Maßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgebiete minimiert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden verzeichnet. Aufgrund der landwirtschaftlichen bzw. ackerbaulichen Nutzung ist von veränderten Bodenverhältnissen auszugehen, so dass die Eingriffe als gering zu bewerten sind. Im Gewässerbereich dürfen ausschließlich nachweislich unbelastete natürliche Böden eingebaut werden. Zwei Altlastenverdachtsflächen werden jeweils nur in geringem Ausmaß berührt. Im Bereich des Durchlasses In der Bauget / Dammstraße sind die Eingriffe in den Untergrund durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten.

Damit die Grundwasserverhältnisse nach Fertigstellung des RRB unverändert bestehen bleiben, wird eine Tondichtung eingebaut, die einen ständigen Zustrom von Grundwasser verhindert. Für die Herstellung des RRB ist eine vorlaufende bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich.

Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Vielmehr werden sich die Retentionseigenschaften des Gewässers nach der Anlage des Regenrückhaltebeckens und des Drosselbauwerks sowie der Erweiterung bzw. Neuanlage der Gräben verbessern.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind vorübergehender Natur. Erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegern durch die Bauarbeiten sind nicht zu befürchten. Die direkt angrenzenden Grundstücksflächen sind unbebaut.

Bekannte Vorhaben Dritter:

Im Bereich des Grabenneubaus auf dem Grundstück westlich der Dammstraße und nördlich der Straße „Im Erlensundern“ gibt es Planungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage. Deren Entwässerung wird nach hydraulischer Prüfung in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geregelt.

Das Niederschlagswasser aus dem weiter westlich gelegenen Baugebiet „In der Heide“ (Bebauungsplan Nr. 231) soll in den Mohnbach geleitet werden. Der Anteil am Gesamteinzugsbereich ist unerheblich klein (2 %) und kann für die Umsetzung des jetzt zur Genehmigung anstehenden 3. Bauabschnitts des Mohnbachs vernachlässigt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein entsprechender ergänzender hydraulischer Nachweis nachgereicht.

Da die Prüfung der Planunterlagen ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de) unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 25.08.2023

Kreis Unna – Der Landrat  
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Achim Wörmann